



Ausserordentliche Versammlung
der
Einwohnergemeinde Belp

Donnerstag, 2. April 2009, 20.00 Uhr,
Dorfzentrum Belp

B o t s c h a f t

des Gemeinderats
an die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger
der Einwohnergemeinde Belp

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Sie sind herzlich eingeladen, an der Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 2. April 2009, 20.00 Uhr, im Dorfzentrum Belp, teilzunehmen.

Gemäss Publikation im Anzeiger für den Amtsbezirk Seftigen werden den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Belp folgende Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreitet:

T R A K T A N D E N

- 1. Organisations- und Gebührenreglement der Energieversorgung Belp (EVB-Reglement);** Änderung von Art. 24 Ziff. 1 und 5:
Erhebung von einmaligen Anschlussgebühren im Bereich Elektrizität
- 2. Grundstück Stockmatt GB-Blatt Nr. 541;**
Landkauf und Erschliessung / Krediterteilung
- 3. Verschiedenes**

Auflage

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Präsidialabteilung der Gemeindeverwaltung Belp, Gartenstrasse 2, öffentlich auf.

Rechtsmittel

Allfällige Beschwerden gegen gefasste Beschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Seftigen, Belp, einzureichen.

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger ab 18 Jahren, die seit mindestens drei Monaten Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Gemeinderat Belp

Beilagen

- Kaufvertrag
- Situationsplan Parzelle Nr. 541

Traktandum Nr. 1

Organisations- und Gebührenreglement der Energieversorgung Belp (EVB-Reglement); Änderung von Art. 24 Ziff. 1 und 5:

Erhebung von einmaligen Anschlussbeiträgen im Bereich Elektrizität

Referent: Vizegemeinderatspräsident Maurice Zahnd

AUSGANGSLAGE

Das Organisations- und Gebührenreglement der Energieversorgung Belp (EVB) wurde am 21. März 2002 durch die Gemeindeversammlung genehmigt und vom Gemeinderat per 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt. Unter anderem beinhaltet dieses Reglement den Leistungsauftrag, die Organisation und vor allem auch das Gebührenwesen.

Gemäss den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen müssen die Betreiber von Verteilnetzen - wie die Energieversorgung Belp - die Kosten Energielieferung (Strom) und Netznutzung (Infrastruktur) sowie Dienstleistungen (Abgaben und Zuschläge) getrennt berechnen und diese transparent ausweisen.

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben die Unabhängigkeit des Netzbetriebes sicherzustellen, d.h. Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen sind gemäss Art. 10 Stromversorgungsgesetz (StromVG) untersagt.

Es ist demnach nicht mehr gestattet, die Kosten für Netzausbauten und -verstärkungen auf die bereits früher angeschlossenen Kunden zu überwälzen.

Die Energieversorgung Belp sieht sich gezwungen, Anschlussbeiträge im Bereich Elektrizität zu erheben. Eine Reglementsänderung ist deshalb nötig.

Reglementsänderung

Gemäss Art. 24 Ziff. 1 des Reglements erhebt die EVB heute im Bereich Elektrizität keine einmaligen Anschlussgebühren.

Auch wenn die geänderte Rechtslage bzw. das übergeordnete Recht nun die Einführung von einmaligen Anschlussbeiträgen erfordert, soll die entsprechende Reglementsänderung dem Souverän zum Entscheid vorgelegt werden. Insbesondere darum, weil seinerzeit bewusst auf die Erhebung von Anschlussgebühren verzichtet wurde.

Die Gemeindeversammlung entscheidet jedoch lediglich über die Einführung der Anschlussgebühren als Grundsatz, nicht aber über die Höhe der Anschlussbeiträge. Diese werden - wie alle anderen Gebühren und Tarife auch - vom Verwaltungsrat der EVB beschlossen und anschliessend dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt (Art. 29).

Zusammenstellung über die Änderungen im Organisations- und Gebührenreglement der Energieversorgung Belp (EVB-Reglement):

<p>Art. 24 Ziff. 1 - alt</p> <p>¹ Die EVB erhebt je nach Tarifart wiederkehrende Grund- oder Leistungsgebühren sowie Benützungsgebühren, jedoch keine einmaligen Anschlussgebühren. Zur Vorfinanzierung neuer öffentlicher Leitungen und Anlagen kann die EVB nach Massgabe der kantonalen Baugesetzgebung Grundeigentümerbeiträge erheben.</p>	<p>Art. 24 Ziff. 1 - neu</p> <p>¹ Die EVB erhebt einmalige Anschlussbeiträge und je nach Tarifart wiederkehrende Grund- oder Leistungsgebühren sowie Benützungsgebühren. Zur Vorfinanzierung neuer öffentlicher Leitungen und Anlagen kann die EVB nach Massgabe der kantonalen Baugesetzgebung Grundeigentümerbeiträge erheben.</p>
--	--

<p>Art. 24 Ziff. 5 - alt</p> <p>⁵ Die effektiven Erstellungskosten der Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten der Kundinnen und Kunden, wobei die EVB den jeweiligen Anschlusspunkt der Leitungen bestimmt. Werden bestehende Freileitungen durch Kabelleitungen ersetzt, so übernimmt die EVB die anfallenden Kosten bis und mit Hausanschlussicherung.</p>	<p>Art. 24 Ziff. 5 - neu</p> <p>⁵ Die EVB legt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen, den von den Kundinnen und Kunden zu zahlenden Anschlussbeitrag verursachergerecht fest. Der jeweilige Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus dem Netzanschlussbeitrag, für die Erstellung des Netzanschlusses, und dem Netzkostenbeitrag, für die Beanspruchung des Verteilnetzes. Werden bestehende Freileitungen durch Kabelleitungen ersetzt, so übernimmt die EVB die anfallenden Kosten bis und mit Hausanschlussicherung.</p>
---	--

<p>Übergangsbestimmungen</p> <p><i>Alle bis am 31. Mai 2009 eingegebenen und vollständig ausgefüllten Anschlussgesuche (Baugesuche/Installationsanzeigen) oder abgeschlossene Infrastrukturverträge werden gemäss den aktuell gültigen Konditionen behandelt. Die auf der Grundlage dieser Gesuche erstellten Offerten für die Anschlüsse sind 6 Monate gültig. Der effektive Anschluss hat dann innerhalb 12 Monate nach Bestelleingang zu erfolgen.</i></p>
--

Was ist unter "einmaliger Anschlussbeitrag" zu verstehen?

Die Energieversorgung Belp legt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen, den vom Kunden zu zahlenden Anschlussbeitrag verursachergerecht fest. Der Anschlussbeitrag setzt sich aus dem **Netzanschlussbeitrag** - für die Erstellung des Netzanschlusses - und dem **Netzkostenbeitrag** - für die Beanspruchung des Verteilnetzes - zusammen. Der Anschlussbeitrag deckt somit alle Kosten, die durch den Netzanschluss eines Neukunden oder durch eine Leistungserhöhung eines bestehenden Kunden entstehen.

a) Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag ist ein Beitrag an die Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses und allfällige Netzanpassungen, welcher von den Endverbrauchern und Erzeugern zu entrichten ist. Er beinhaltet die Projektierung und Administration mit Dokumentation sowie den Aufwand für Netzbauarbeiten inkl. Material. Der Netzanschlussbeitrag wird anhand des notwendigen Querschnittes des Netzanschlusskabels (Hausanschlusskabel) sowie nach der Nennstromstärke in Ampere des Anschlussüberstromunterbrechers (Hausanschlussssicherung) erhoben (innerhalb der Bauzone: fixer Betrag; ausserhalb der Bauzone: fixer Betrag plus Ansatz pro Meter Leitungslänge).

b) Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag ist eine Teilfinanzierung des vorgelagerten Netzes (Einkauf in Verteilnetz inkl. Transformatoren, Verteilboxen, Leitungen etc.). Er wird entsprechend der Beanspruchung des Verteilnetzes - ungeachtet, ob bei der Erstellung des Netzanschlusses ein Netzausbau getätigt werden muss oder nicht - erhoben. Der Netzkostenbeitrag, der einen Teil der Grob- und Feinerschliessung abdeckt, richtet sich nach der Bezugsleistung in kW bzw. nach der Nennstromstärke in Ampere des Anschlussüberstromunterbrechers (Hausanschlussssicherung).

Stellungnahme des Verwaltungsrats der Energieversorgung Belp

Anlässlich der Sitzung vom 9. Dezember 2008 beschloss der Verwaltungsrat der Energieversorgung Belp einstimmig, dem Gemeinderat zu Handen der Gemeindeversammlung vom 2. April 2009 die Einführung von Anschlussbeiträgen mit den dazu notwendigen Änderungen des Organisations- und Gebührenreglements zu beantragen.

Das ausgearbeitete Netzanschlussmodell lehnt sich stark an die neuen Branchendokumente an, wobei im unteren Bereich (kleinere Netzanschlüsse) ein grösserer Detaillierungsgrad gewählt wurde, um dem Verursacherprinzip individuell Rechnung zu tragen. Bei der Berechnung der Ansätze wurden die effektiv anfallenden Kosten berücksichtigt. Die berechneten Anschlussbeiträge der EVB liegen klar unter den im benachbarten Versorgungsgebiet der BKW FMB Energie AG gültigen Ansätzen.

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen und Artikel 35 lit. a der Gemeindeordnung, folgende **Beschlüsse** zu genehmigen:

1. Der Änderung von Art. 24 Ziff. 1 und 5 des Organisations- und Gebührenreglements der Energieversorgung Belp (EVB-Reglement) wird zugestimmt. Die neuen Bestimmungen lauten wie folgt:

¹ Die EVB erhebt einmalige Anschlussbeiträge und je nach Tarifart wiederkehrende Grund- oder Leistungsgebühren sowie Benützungsggebühren. Zur Vorfinanzierung neuer öffentlicher Leitungen und Anlagen kann die EVB nach Massgabe der kantonalen Baugesetzgebung Grundeigentümerbeiträge erheben.

⁵ Die EVB legt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen, den von den Kundinnen und Kunden zu zahlenden Anschlussbeitrag verursachergerecht fest. Der jeweilige Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus dem Netzanschlussbeitrag, für die Erstellung des Netzanschlusses und dem Netzkostenbeitrag, für die Beanspruchung des Verteilnetzes.

Werden bestehende Freileitungen durch Kabelleitungen ersetzt, so übernimmt die EVB die anfallenden Kosten bis und mit Hausanschlusssicherung.

2. Übergangsbestimmungen

Alle bis am 31. Mai 2009 eingegebenen und vollständig ausgefüllten Anschlussgesuche (Baugesuche/Installationsanzeigen) oder abgeschlossene Infrastrukturverträge werden gemäss den aktuell gültigen Konditionen behandelt. Die auf der Grundlage dieser Gesuche erstellten Offerten für die Anschlüsse sind 6 Monate gültig. Der effektive Anschluss hat dann innerhalb 12 Monate nach Bestelleingang zu erfolgen.

3. Die Reglementsänderung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Traktandum Nr. 2

Grundstück Stockmatt GB-Blatt Nr. 541; Landkauf und Erschliessung / Krediterteilung

Referent: Vizegemeinderatspräsident Maurice Zahnd

AUSGANGSLAGE

Mit dem Verkauf der letzten Parzelle in der Arbeitszone "Aemmenmatt" ist die Baulandreserve der Einwohnergemeinde Belp für Industriebauten aufgebraucht. Das Grundstück "Stockmatt" liegt in der Arbeitszone A2 und verfügt über 9'367 m² Bauland und 8'168 m² Landwirtschaftsland. Eigentümer ist Johann Walter Gasser, Burggässli 7, Belp.

Im Zusammenhang mit der Bauzonenerweiterung "Aemmenmatt" ist vorgesehen, die Erschliessungsstrasse bis zum Grundstück "Stockmatt" zu erstellen. Dadurch verfügt die Gemeinde wiederum über baureifes Land. Es ist eine Tatsache, dass nach wie vor eine rege Nachfrage nach Bauland in der Arbeitszone besteht. Im Wissen, dass es sich dabei nicht um eine Kernaufgabe der Gemeinde Belp handelt, erachtet es der Gemeinderat trotzdem als seine Pflicht, Bauland in Reserve zu halten und bei Bedarf entweder im Baurecht oder zu Eigentum an Interessierte abzugeben.

Im vorliegenden Fall kann die Gemeinde nicht nur Bauland, sondern auch Landwirtschaftsland erwerben, das als Realersatz verwendet wird. Eine entsprechende Bewilligung wurde durch den Regierungstatthalter des Amtsbezirks Seftigen erteilt.

Der Kaufpreis beträgt:

a) für den Anteil Bauland Fr. 180.00 je m ² , ausmachend für die Fläche von 9'367 m ²	Fr. 1'686'060.00
b) für den Anteil Landwirtschaftsland Fr. 6.00 je m ² , ausmachend für die Fläche von 8'168 m ²	Fr. 49'008.00
Total	Fr. 1'735'068.00 =====

Gemäss Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für den Erwerb von Grundstücken des Finanzvermögens bis zu zwei Millionen Franken zuständig. Im vorliegenden Fall ist noch der Kostenanteil für die Erschliessungsstrasse zu berücksichtigen (Einheit der Materie). Die Erschliessungskosten für das Grundstück Nr. 541 "Stockmatt" betragen gemäss separatem Projekt Fr. 330'000.00.

Zudem sind die Geometer- und Notariatskosten durch die Gemeinde Belp zu bezahlen. Somit ist ein Rahmenkredit von Fr. 2'100'000.00 nötig, der in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt.

Stellungnahme des Gemeinderats

Wie bereits ausgeführt, erachtet der Gemeinderat den Landkauf als eine sehr gute, vorsorgliche Investition für die Zukunft. Bei dieser Ausgabe handelt es sich um eine Anlage des Finanzvermögens, die jederzeit im Interesse der Gemeinde veräussert werden kann.

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen und Artikel 35 lit. e der Gemeindeordnung, folgende **Beschlüsse** zu genehmigen:

1. Dem Kaufvertrag zwischen Johann Walter Gasser und der Einwohnergemeinde Belp über das Grundstück "Stockmatt", Belp-Grundbuchblatt Nr. 541, wird zugestimmt.
2. Der Rahmenkredit für die Erschliessung sowie für den Landkauf inkl. Nebenkosten, ausmachend Fr. 2'100'000.00, wird bewilligt.
3. Der Gemeinderat wird zur Geldmittelbeschaffung ermächtigt und mit dem Beschlussesvollzug beauftragt.

Traktandum Nr. 3

Verschiedenes

Keine speziellen Bemerkungen.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Geschäfte auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit geprüft. Sie stimmt den Anträgen des Gemeinderats formell zu.